

Bern, den 4. Oktober 1886.



DAS SCHWEIZERISCHE

Handels- & Landwirthschaftsdepartement

an den

Bundesrath.

Unter Bezugnahme auf meine
 Briefe vom 30. September betreffend die Revi-
 sion des Handelsvertrages mit Frankreich
 legt das unterzeichnete Departement hiermit
 nebst dem ungesägten Protokoll der Kom-
 missionssitzungen vom 29. und 30. Septem-
 ber den Entwurf für die Instruktion vor,
 welche der schweizerischen Gesandtschaft in
 Berlin anzuhandeln ist.

Zur Motivirung der Beschlüsse des
 Bundesrathes haben Herr Minister Roth
 die abzuwandelnden Gegenden, ferner das un-
 gesagte Protokoll der Kommissionssitzungen
 und die Briefe des schweizerischen Handels- und
 Industrie-Verains und des schweizerischen Ge-
 werbverains zur Verfügung.

Einige Beschlüsse, welche im Disso-
 der Kommission gestellt wurden, aber keine
 einstimmige Billigung fanden, sind in der
 Instruktion nicht erwähnt oder in anderer Form



gebracht. Es betrifft das 1. der von Herrn
 Nationalrath Geigy im Entwurf der schweizeri-
 schen Zolltarif und Abgabensystemen
 Wunsch, daß kein Zollverein Verhandlungen
 Kanton des Bundes, gleich wie die
 Eidgenossenschaft der internationalen Ver-
 einigung unterstellt werden. Von der Prokla-
 mation der schweizerischen Eidgenossenschaft
 aus dem im Protokoll angegebenen Ge-
 biet dieses Wunsches so laßt sich entnehmen,
 daß das Departement so im vorliegenden
 angeht, daß es in dem besagten
 ferner den Untersuchungen Ausdruck zu ge-
 ben, als die Situation, wie in der Festschrei-
 bung angegeben, offenbar zur Befreiung
 auf das unbestrittene Notwendige oder Wün-
 schenswerthe drängt.

Von Herrn Nationalrath Cramer. Frey
 wurde ferner die Ansicht begründet, daß die
 Bestimmung, wann es gegenständig keine
 Abgrenzungsgrenzen für die einzuführenden
 Waren gefordert werden dürfen (Zolltarif-
 Koll. VIII, 1) nicht vereinbart werden sollte, um
 für den nicht ganz unmöglichen Fall der
 Anwendung von Differentialzöllen für ge-
 wisse wasserwirtschaftliche Gegenstände bei der
 Einfuhr in die Schweiz nicht gesäumt zu
 sein.

Das Departement vermag sich dem

hindern Kaiser gewissen Bewilligung dieser
 Auslegung nicht ganz zu verpflichten, hält es für
 gegen sich zweckmäßig, den Grundsatz der
 Gleichberechtigung der Abgrenzung der Länder,
 von welchem in der Form nicht zu ver-
 sulten, wie es im Art. 13 des französisch-
 französischer Handelsvertrages ausgesprochen ist,
 derselbe lautet:

„Die Importation französischer oder
 französischer Waren sollen gegenständig
 von der Verpflichtung, Abgrenzungszuweisungen
 vorzunehmen, ausgenommen sein.

„Wenn jedoch einer der Handelsstaaten
 der Schweiz oder Frankreich mit einem der
 seiner vertraglich verbundenen Teile nicht durch
 die Klausel der mittelbar beteiligten Nationen
 verbunden wäre, so dürfte die Vereinbarung
 von Abgrenzungszuweisungen nicht ausser Acht
 gelassen werden. In diesem Falle sollen
 genannte Zuweisungen entweder durch den
 Konsul der Anstufszollbehörde oder durch
 die in dem Konsulatsort oder Konsulats-
 stätten wohnenden Konsuln oder Konsular-
 agenten desjenigen Landes eingesetzt werden,
 dem nach vorliegend die Konsulats-Statuten
 set. Die Anstellung im dem Sinne der
 Abgrenzungszuweisungen set unentgeltlich zu
 geschehen.

„Es ist überdies vereinbart, daß für

Bundesrath vom 12. Octb. 18 86

Winn in Voggelfüssen und Affenthanen,
für welche der Kaufmann die in Art. 9. erwähnte
Personen konzipirungen kaufte, von
Seite der schweizerischen Kantone anzufragen,
weil die Konzipirung derartiger Drogen
zugriffswahlmässig werden darf."

Günstlich wird von Anordnung von
Grosshändler "frey, betreffend Aufhebung eines
Artikels zum Schutz gegen die allfällige
Einführung deutscher Gebräuweine für
Alkohol, bezieht sich der Exporteur auf die
freie Einfuhr von.

Von Grosshändler Geigy wurde
mit Protokoll auf die Sache der "Diplo",
die schweizerische Anordnung von An-
stalten betreffend Anordnung der "An-
ordnung von Kartons bestimmungen über An-
ordnung von Zellen etc., vöfentlichlich im be-
ziehungsitalienischen Handelsvertrag, anzufragen.

Für Hinblick auf die Dispositionen u.
Betrachtungen, welche in der polen Verhandlung
schweizerisch der schweizerischen schweizerischen
Anordnungen mit Frankreich und mit
Italien anzufragen ist, sind, und welche
aller Voransicht nach dem Stande gegenüber
nachher zu Tage treten müssen, fällt das
Exporteur ein einflussreiches Gesuch nicht
für anzufragen.

Ausdrückliche von Grosshändler Roth in Berlin.
P. A. von 6. in der Zeit. z. R.

Schweizerisches
Handels- & Landwirthsch. Departement.